

## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Soest

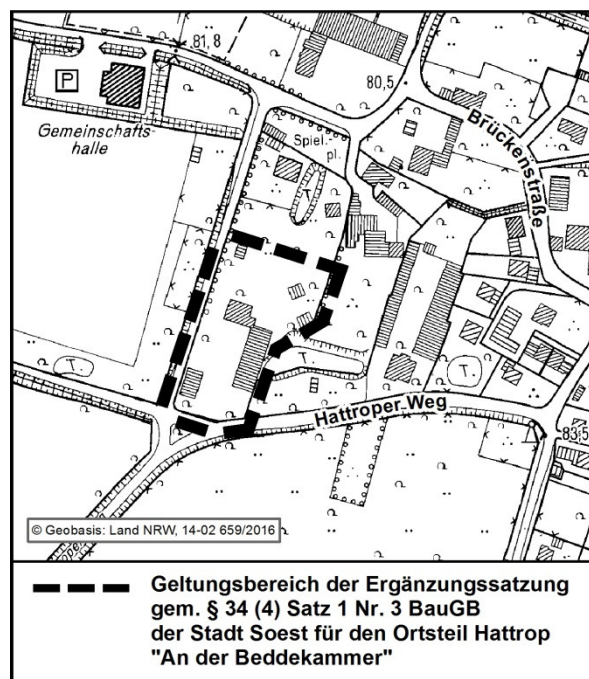
### **Ergänzungssatzung der Stadt Soest gem. § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB für den Ortsteil Hattrop - An der Beddekammer -**

- Satzungsbeschluss gemäß § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Soest hat in seiner Sitzung am 14.12.2016 die Satzung über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Hattrop - An der Beddekammer – gem. § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung befindet sich am äußersten südwestlichen Rand der besiedelten Fläche im Ortsteil Hattrop. Im Süden verläuft die Straße „Hattroper Weg“. Westlich des Plangebietes befindet sich die Straße „An der Beddekammer“.

Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 34 Abs. 6 i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Sie tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann die Satzung mit der Begründung im Rathaus II der Stadt Soest, Windmühlenweg 21, 59494 Soest, 1. Obergeschoss, Arbeitsgruppe Stadtentwicklung, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Soest geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches durch schriftliche Beantragung der Entschädigung herbeigeführt wird.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Soest vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### Bekanntmachung

Hiermit wird bekannt gemacht, dass die Ergänzungssatzung der Stadt Soest für den Ortsteil Hattrop - An der Beddekammer - am 14.12.2016 vom Rat der Stadt Soest beschlossen wurde. Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Soest, 17.01.2017

gez. Dr. Ruthemeyer  
Bürgermeister